Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet

"Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder"

in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim)

Aufgrund §§ 3 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 sowie §§ 14, 19, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder".

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim). Es hat eine Größe von rund 2.950 ha.
- (2) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 (Teilkarten West und Ost). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landkreis Verden untere Naturschutzbehörde und den betroffenen Städten und Gemeinden eingesehen werden.
- (3) Die in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bebauungsplangebiete "Langwedeler Yachtclub Intscheder Wehr" (Flecken Langwedel), "Englischer Berg" (Gemeinde Thedinghausen) und "Campingplatzgebiet Hagen-Grinden" (Flecken Langwedel), sowie die gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, soweit dort nicht zu erhaltende Streuobstwiesen vorhanden sind. In dem Fall gilt § 4 Abs. 1 Ziffer 13 dieser Verordnung. Die zu erhaltenden Obstwiesen sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.
- (4) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:55.000.

§ 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet besteht aus der regelmäßig überschwemmten Niederung der Weser zwischen der Kanaleinmündung bei Eissel und Clüverswerder, der höher gelegenen Talsandinsel um die Ortslage von Hagen-Grinden, der unmittelbar angrenzenden Geestkante im Bereich Achim-Uesen und den in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegenden Kleingewässern mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln bei Morsum-Nottorf, bei Ahsen-Oetzen und bei Achim-Clüverswerder.

Das Gebiet wird geprägt durch:

- a. zusammenhängende weitgehend offene für die Niederung typische Grünlandbereiche,
- b. Grünland-Hecken-Landschaften mit überständigen Bäumen und "Kopfbäumen",
- c. unterschiedlich große Altlaufrinnen mit Flutmulden, naturnah ausgeprägte Altgewässer, Teiche und Tümpel sowie temporäre Gewässer,
- d. kleinere naturnahe Uferstreifen, teilweise mit Weidengebüsch,
- e. Gleit- und Prallhänge entlang der Weser mit offenen Sandflächen und Uferstaudenfluren.
- f. Einzelhof- und Gemengelagen mit Baumbestand und hofnahem Grünland, größtenteils als Streuobstwiese genutzt,
- g. Hecken mit überständigen Bäumen und Kopfbäumen,
- h. einzelne in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegende Kleingewässer mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln und
- i. den mit Bäumen bestandenen ca. 20 m hohen und steilen Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest (sog. Geestkante).

In dem Schutzgebiet liegen großräumig Biotope von landesweit wertvoller Bedeutung sowie Gebiete von lokaler, regionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung für Brut- und Gastvögel.

Das gesamte Gebiet hat ein charakteristisches Landschaftsbild und eine hohe Bedeutung für die Erholung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch hinsichtlich seiner hohen Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten sowie einiger bedeutender Brutvogelarten, der Erhalt und die Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Landschaftsbildes und die Sicherung der Bedeutung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

Dazu sind die Weser, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer mit ihrer Ufervegetation und insbesondere der Weserbogen zwischen Strom-km 329,5 und Strom-km 339 mit seiner besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und das Grünland im gesamten Schutzgebiet insbesondere die Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln. Die Geestkante ist mit ihrem Baumbestand als geomorphologische Besonderheit und aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu sichern.

Es wird angestrebt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Grünlandanteil des Gebietes zu erhöhen und die Nutzungsintensität zu reduzieren. Die Weidengebüsche im Bereich des Weserbogen sollten mit den angrenzenden Gehölzstrukturen vernetzt und an geeigneten Stellen zu ungestörten zusammenhängenden Auwäldern mit Hilfe von Naturschutzprogrammen entwickelt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
 - 1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 - 2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbe-

- sondere auch für die Saumstrukturen an Hecken,
- auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem
 Verbot unberührt.
- 4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
- 5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen;
- 6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandene Geestkante,
- 7. Wasserläufe, Altgewässer und sonstige Kleingewässer zu beseitigen sowie die Gestalt der naturnahen Ufer zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
- 8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
- 9. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
- 10. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Grüppen auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,
- 11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen.
- 12. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandenen Streuobstwiesen und für die Geestkante,
- 13. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
- 14. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
- 15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 16. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
- 17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,

- 18. Freileitungen neu zu bauen,
- 19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
- 20. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
- 21. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
- 22. nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
- 23. Regelungen zur wassergebundenen Erholung
 - a. die Gewässer mit Ausnahme der Weser mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli anzulanden;
 - c. im Weserbogen außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 15.10. bis zum 01.03. anzulanden,
- 24. Regelungen zum Einsatz von bemannten und unbemannten sowie motorisierten und unmotorisierten Fluggeräten, Flugzeugen sowie Heißluftballons
 - a. ganzjährig motorbetriebene unbemannte Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
 - in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli bemannte Fluggeräte jeder Art zu betreiben, eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten oder damit aus dem Gebiet zu starten oder zu landen; hierzu zählen Heißluftballons, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge.
 - c. in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli unbemannte Fluggeräte (z.B. Drachen) steigen zu lassen oder damit in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, zu beunruhigen.
- 25. zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch frei laufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;
- 26. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,
- 27. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

(2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind ("5-Jahres-Regelung").

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - 1. die Erneuerung von Dauergrünlandflächen durch Pflügen, Fräsen oder ihre Behandlung mit Totalherbiziden.
 - 2. die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung auf Ackerflächen (Ackerbrachen), die länger als 5 Jahre aus der Produktion genommen sind, und auf fakultativen Grünlandflächen (Wechselgrünland),
 - 3. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen und Plätze,
 - 4. die Anlage oder Verbreiterung von Rohrdurchlässen für Überfahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.
 - 5. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 - 6. der Bau oder die Veränderung von Regenrückhaltebecken,
 - 7. Erstaufforstungen im Sinne des Waldrechts,
 - 8. die Durchführung geologischer Untersuchungen wie z.B. Sondierungsbohrungen und flache Schürfe.
 - 9. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen und
 - 10. das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des 31.12. und 01.01. eines Jahres.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 3 beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 darf darüber hinaus nur versagt werden, wenn die Grünlanderneuerung oder die Ackernutzung der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 BNatSchG widerspricht. Bei der Entscheidung zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist insbesondere zu beachten, dass das Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 6 Sonderflächen

(1) Pfingstwiese

Die Nutzung des vorhandenen Festplatzes als Pfingstwiese bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt. Die Nutzung als Liegewiese bleibt zugelassen.

(2) Fährstelle

Die Nutzung der Flächen vor der Fährstelle für das Fährfest und sonstige Veranstaltungen des Fährvereins bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.

(3) Oelhafen

Die Nutzung und Unterhaltung der Hafenanlagen bleiben auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.

(4) Hünenburg

Die Nutzung und Unterhaltung der Hünenburg bleiben von der Verordnung unberührt. Hierzu zählen auch bauliche Veränderungen der Gebäude sowie die gärtnerische Gestaltung des Gartengeländes. Ungeachtet dessen bedarf es vor der Beseitigung von Laubbäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m der Erlaubnis durch den Landkreis Verden.

(5) Clüverswerder

Die Nutzung und Unterhaltung des Freizeitheims Clüverswerder bleiben von der Verordnung unberührt. Hierzu zählen auch bauliche Veränderungen der Gebäude sowie die gärtnerische Gestaltung des Außengeländes und die Freizeitnutzung. Ungeachtet dessen bedarf es vor der Beseitigung von Laubbäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m der Erlaubnis durch den Landkreis Verden.

(6) Wassergebundene Erholung (Wasserski und Bootsanleger, Jetski)

Die Nutzung der ausgewiesenen Wasserskistrecke und der Bootsanleger mit dem damit verbundenen An- und Abfahrtsverkehr sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche vor dem Wehr und die Nutzung der Jetskistrecke von Strom-Km 326,5 bis 327,4 auf der linken Weserseite in einer Breite von 40,0 m bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(7) <u>Gärten, Acker und Spielplatz an der Geestkante zwischen der Ueser Brücke und der Hünenburg</u>

Die jeweils vorhandene Nutzung bleibt in dem in der maßgeblichen Karte als Sonderfläche dargestellten Bereich zwischen der Landschaftsschutzgebietsgrenze und der Hangoberkante (8,0 m-Bereich) von der Verordnung unberührt. Änderungen der Nutzung sind zulässig, soweit sich diese nicht nachteilig auf die im Hang bzw. auf der Hangkante befindlichen Bäume, das Bodengefüge oder den Wasserhaushalt auswirken.

§ 7 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählen:
 - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen, § 5 Absatz 1 Ziffern 1 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
 - 2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
 - 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Drainagen und Grüppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
 - 4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen,

5. die landschaftsbildgerechte und im Übrigen vorschriftsmäßige Anlage von Silage- und Futtermieten.

(2) Freigestellt ist außerdem

1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim "Auf-den-Stock-setzen" muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 2,0 m eingehalten wird.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter sondern als Hecke vorhanden sind.

- 2. die ordnungsgemäße Scheitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Scheitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 12 Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben
- die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.
- 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Freistellung gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Deiche, soweit diese von der Unterschutzstellung berührt werden;
- 5. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.
- 6. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind,
- 7. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
- 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten.

- 9. die Rohstoffgewinnung in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten, aus dem gültigen Landesraumordnungsprogramm bzw. Regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung; im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung sind die unter § 3 genannten Ziele möglichst zu berücksichtigen; hierunter fällt auch die Errichtung der notwendigen Betriebsanlagen soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zulässig sind.
- 10. Maßnahmen, für die ein durch Rechtsvorschrift oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht; das gilt insbesondere für die genehmigten bestehenden Bodenabbauten. Soweit für die Durchführung genehmigter Maßnahmen das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist dies ebenfalls freigestellt. § 3 dieser Verordnung ist zu beachten,
- 11. Einsatz von Arbeitsbooten zur Durchführung von Befischungen im Rahmen dienstlicher bzw. hoheitlicher Aufgaben des Landes Niedersachsen; das Befahren ist mir rechtzeitig vorher anzuzeigen und
- Maßnahmen und Untersuchungen des Landkreises Verden untere Naturschutzbehörde – oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (3) Eine Freistellung nach Absätzen 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung gewährt wurde bzw. eine Handlung ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft

- a. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet "Clüverswerder" vom 11.10.1993 (LSG-VER 7),
- b. Verordnung der Regierung Stade zum Schutze des Landschaftsteiles "Wesertal bei Baden" im Landkreis Verden vom 30.01.1973 (LSG-VER 41),
- c. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet "Achim-Bierdener Marsch" vom 05.07.1983 (LSG-VER 43) und

d. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet "Köllenteich/Schwarze Kuhle" und "Nottorfer Teiche" vom 11.10.1993 (LSG-VER 52).

Verden (Aller), 01.08.2014

Der Landrat

gezeichnet Bohlmann